

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VERMIETUNG DER netvico GMBH

1. Geltungsbereich

Alle Mietverträge der netvico GmbH mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen, nachfolgend Mieter genannt, unterliegen den nachstehenden Bedingungen. Mit dem Abschluss eines Mietvertrages, der Annahme eines von uns unterbreiteten Angebotes oder der Übernahme des Mietgegenstandes erkennt der Kunde diese Bedingungen als verbindlich an. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder für netvico ungünstige ergänzende Bedingungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir diesen nicht gesondert widersprechen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Diese AGB gelten nach erstmaliger wirksamer Einbeziehung bis zu einer Änderung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem gleichen Kunden.

2. Vertragsgegenstand, Vertragsdauer

1. Der Mieter erhält von der netvico GmbH das entgeltliche Recht, das Mietobjekt bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Mieter erhält durch diesen Vertrag keinen Anspruch auf Übereignung des Mietobjektes.
2. Vertragsdauer und Zahlungsweise werden durch den jeweiligen Vertrag festgelegt. Wurde eine Vereinbarung nicht getroffen, ist die Miete monatlich jeweils am 1. eines Kalendermonats fällig. Ist keine feste Mietdauer vereinbart, gilt jeweils eine Mietdauer von einem vollen Kalendermonat als vereinbart. Die Mietzeit verlängert sich in diesem Fall jeweils um einen weiteren Monat, sofern nicht der Mietvertrag spätestens vier Wochen vor dem Ende des alten Mietvertrages gekündigt wird.

3. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Der Mieter kann wegen eigener Ansprüche gegen Forderungen des Vermieters nur aufrechnen, soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Zurückbehaltungsrechte des Mieters sind generell ausgeschlossen, soweit der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB ist. Kommt der Geschäftskunde in Zahlungsverzug, so ist netvico berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank seit Vertragsschluss zu fordern. Falls netvico ein höherer Verzugschaden entstanden ist, ist netvico berechtigt diesen geltend zu machen.

4. Instandhaltung

1. Der Vermieter hält das Mietobjekt am angegebenen Standort betriebsfähig. Bei Anzeige einer Betriebsstörung übernimmt der Vermieter nach seiner Wahl die Kosten einer Reparatur durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen oder die Lieferung eines Ersatz-Gegenstandes.
2. Das Beheben von Betriebsstörungen, die auf sachgemäßer Behandlung oder auf Eingriffen von nicht vom Vermieter beauftragten Personen beruhen, ist nicht im Mietpreis enthalten. Die Kosten werden gesondert nach Aufwand berechnet.
3. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt nach den Anweisungen des Vermieters zu bedienen und sorgfältig zu behandeln.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Übernahme, Haftung des Mieters

1. Mit Übernahme des Mietobjektes geht die Sach- und Preisgefahr auf den Mieter über, insbesondere die Gefahr des zufälligen Unterganges, Verlustes oder des Diebstahles. Tritt eines der vorgenannten Ereignisse ein, so hat der Mieter den Vermieter hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Verpflichtung zur Fortentrichtung der vereinbarten Miete bleibt bestehen.
2. Im Falle der Teilbeschädigung trägt der Mieter die Kosten der Instandsetzung.
3. Etwaige Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. Versicherungen) wird der Vermieter Zug um Zug gegen Ausgleich der Kosten an den Mieter abtreten, im Instandsetzungsfall jedoch mit Ausnahme des von der Versicherung zu zahlenden Betrages aus einer etwa verbleibenden merkantilen Wertminderung.
4. Das Mietobjekt wird regelmäßig im verpackten Zustand an den Mieter ausgeliefert. Bei Übergabe des Mietobjektes erhält der Mieter ein Übernahmebestätigungsförmular. In dieser Übernahmebestätigung, in der der Mieter die Ordnungsgemäßheit und Mangelfreiheit des Mietobjektes bestätigt, hat der Mieter mit Datum und rechtsverbindlicher Unterschrift dies zu erklären.
5. Durch den Vermieter angegebene Liefertermine sind unverbindlich. Bei Nichteinhaltung stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter zu.

6. Haftung des Vermieters

Bei Mängeln des Mietobjektes stehen dem Mieter Ansprüche nur dann zu, wenn er den Mangel dem Vermieter unverzüglich mitgeteilt hat und es diesem nicht gelingt, innerhalb angemessener Frist den Mangel zu beseitigen oder ein Ersatzobjekt zu liefern. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, sei es, dass sie beim Mieter, seinen Bediensteten oder einem Dritten entstehen, haftet der Vermieter nur, wenn er bzw. seine Bediensteten grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Im Übrigen ist eine etwaige Schadensersatzpflicht des Vermieters betragsmäßig auf den Wert des Mietgegenstandes beschränkt. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch Verzögerung bei der Reparatur oder den Austausch des Mietobjektes entstehen, sowie nicht für Schäden durch eventuelle Betriebsunterbrechungen.

7. Versicherung

1. Der Mieter verpflichtet sich, während der Mietdauer das Mietobjekt auf eigene Kosten zum Neuwert gegen brandenüblich versicherbare Verluste oder Schäden zu versichern. Diese Versicherung kann auch über den Vermieter abgeschlossen werden.
2. Mit Abschluss des Mietvertrages tritt der Mieter unwiderrüflich alle Rechte aus den gemäß Abs. 1 abgeschlossenen oder noch zu schließenden Versicherungsverträgen an den Vermieter ab.

8. Standortveränderungen, Informationspflichten des Mieters, Vollstreckung in das Mietobjekt

1. Der Mieter hat den Mietgegenstand an dem vereinbarten Standort aufzustellen. Ortsveränderungen des Mietgegenstandes dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters vorgenommen werden.
2. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich zu informieren, wenn Dritte auf das Mietobjekt Zugriff nehmen, insbesondere das Mietobjekt gepfändet wird. Eventuell erforderliche Interventionskosten trägt der Mieter.

9. Zahlungsverzug

1. Sämtliche Rechnungen sind sofort und ohne jeden Abzug zahlbar.
2. Gerät der Mieter in Zahlungsverzug, schuldet er ab Beginn des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Hauptrefinanzierungssatz der EZB oder über den an seine Stelle tretenden jeweiligen Zinssatz, sofern nicht der Mieter einen niedrigeren oder der Vermieter einen höheren Schaden nachweist.

10. Rückgabepflicht

1. Bei Beendigung des Vertrages ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt unverzüglich an den Vermieter zurück zu geben. Dieses wird durch den Vermieter auf eigene Kosten bei dem Mieter abgeholt. Hierzu hat der Mieter das Mietobjekt zu einem ihm durch den Vermieter genannten Zeitpunkt bereit zu halten.
2. Stellt der Vermieter Mängel am Mietobjekt fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinaus gehen, kann er die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Mieters vornehmen. Als durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandener Verschleiß sind insbesondere geringe Gebrauchsspuren an den Außenflächen anzusehen.

11. Datenschutz

Durch den Vertragsschluss erklärt der Mieter sein Einverständnis damit, dass netvico die von ihm eingegebenen Daten speichert, verarbeitet und verwendet, um gewünschte Geschäftsprozesse zu bearbeiten. Der Mieter ist berechtigt, Auskunft über Umfang und Zweck der Datenverarbeitung zu verlangen. Er ist berechtigt, der Nutzung und Übermittlung von Daten zu widersprechen sowie Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner gespeicherten Daten zu verlangen.

12. Anwendbares Recht

Alle mit netvico abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13. Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der vorliegenden Geschäftsbeziehung ist Stuttgart.

14. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Für eine unwirksame Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung als vereinbart gelten, die der unwirksamen möglichst nahe kommt. Mit Bekanntgabe dieser Geschäftsbedingungen verlieren alle bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Media Equipment ihre Gültigkeit.